
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Glücksspiel und über die Spielbanken (Kantonales Spielbankengesetz)

vom 6. Juni 2001¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 13 und 43 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1998 über das Glücksspiel und über die Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG)²,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

1. die Errichtung von Spielbanken mit Bundeskonzession zu ermöglichen;
2. die Mitwirkung von Kanton und Standortgemeinde bei der Erteilung von Standortkonzessionen zu regeln;
3. die Erhebung einer kantonalen Spielbankenabgabe zu regeln.

Art. 2 Stellungnahme zur Standortkonzession 1. Verfahren

¹ Die Stellungnahmen zu einem Gesuch für eine Standortkonzession werden vom Regierungsrat und vom Gemeinderat abgegeben.

² Der Regierungsrat übermittelt seine Stellungnahme zusammen mit derjenigen der Standortgemeinde an die zuständige Bundesbehörde.

Art. 3 2. Begründung

Die Stellungnahmen erfolgen unter Beurteilung folgender Bereiche:

1. Eignung des Standortes, insbesondere unter bau-, planungs-, umweltrechtlichen und sozialen Gesichtspunkten;
2. volkswirtschaftlicher Nutzen der Spielbank für die Standortregion;
3. Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit im Bereich der Spielbanken.

Art. 4 Kantonale Spielbankenabgabe
1. Grundsatz

¹ Der Kanton erhebt auf den Bruttospielerträgen der Spielbanken mit einer Konzession B eine kantonale Spielbankenabgabe.

² Die Festlegung des Abgabesaßes, die Veranlagung und der Bezug sowie die Erhebung von Nach- und Strafsteuern durch den Kanton erfolgen nach den Bestimmungen des Bundesrechts, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen enthält.

Art. 5 2. Abgabesaß

Der kantonale Abgabesaß beträgt 40 Prozent des Abgabesaßes gemäss den Bestimmungen des Bundesrechts.

Art. 6 3. Veranlagung und Bezug

¹ Das kantonale Steueramt ist zuständig für die Veranlagung und den Bezug der kantonalen Spielbankenabgabe.

² Der Regierungsrat kann Veranlagung und Bezug der eidgenössischen Spielbankenkommission übertragen.

Art. 7 4. Verwendung der Spielbankenabgabe

¹ Der Ertrag der kantonalen Spielbankenabgabe fliesst an den Kanton.⁶

² Vorbehalten bleibt die Beteiligung anderer Kantone am Ertrag der Spielbankenabgabe gestützt auf interkantonale Vereinbarungen.

Art. 8 5. Beschwerde

Veranlagungsverfügungen können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 9 Änderung bisherigen Rechts
1. Spielgesetz

Das Gesetz vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz)⁴ wird wie folgt geändert: ...

Art. 10 2. Verwaltungsgebührenverordnung

Im Anhang der Verordnung vom 20. Mai 1987 über die amtlichen Kosten der kantonalen Verwaltung (Verwaltungsgebührenverordnung)⁵ wird im Gebührentarif die Position 5.27 lit. c) aufgehoben.

Art. 11 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

Art. 12 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹ fest.

¹ A 2001, 813, 1154; Datum des Inkrafttretens: 1. September 2001

² SR 935.52; BBI 1998 5726

³ NG 761.1

⁴ NG 933.1

⁵ NG 265.11

⁶ Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 22. Oktober 2014, A 2014, 1873, A 2015, 52; in Kraft seit 1. Januar 2015